



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.12.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/11870 –**

**Frage Nummer 17  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ermittlungsverfahren gegen Künstlerinnen, Künstler und Soloselbstständige wegen Subventionsbetrug in Bezug auf Corona-Hilfen bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth anhängig sind, aus welchen Gründen die Regierung von Mittelfranken oder andere bearbeitende Stellen jeweils Anzeige erstattet haben, statt die Antragstellerinnen und Antragsteller bereits während oder direkt nach der Beantragung der Hilfgelder auf die Unzulässigkeit des Antrags hinzuweisen und inwieweit diese Vorgehensweise bayernweit üblich ist (bitte dazu Fallzahlen nach Regierungsbezirk aufgeschlüsselt nennen)?

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

In den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften und den vorhandenen staatsanwaltschaftlichen Statistiken werden Ermittlungsverfahren gegen Künstlerinnen, Künstler und Soloselbstständige wegen Subventionsbetrug in Bezug auf Corona-Hilfen nicht gesondert erfasst. Angaben zur Anzahl der betreffenden Ermittlungsverfahren ließen sich daher nur durch eine händische Sichtung der einzelnen Ermittlungsakten gewinnen. Dies ist in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich, zumal viele der betreffenden Akten derzeit zum Zwecke der Durchführung von Ermittlungen an die Polizeibehörden versandt sind. Eine letzte Erhebung von Ende Mai 2020 hatte bayernweit insgesamt, also nicht nur im Hinblick auf die hier abgefragten Straftaten, 163 Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf Corona-Soforthilfen des Bundes und des Freistaates Bayern ergeben.

Zur Sachbehandlung bei den Bewilligungsbehörden hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Folgendes mitgeteilt:

Ein Ausschluss von Missbrauch und Betrug ist nur im Rahmen einer eingehenden Prüfung des Antragstellers bzw. des antragstellenden Unternehmens sowie der eingereichten und vorzugsweise von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gegengezeichneten Unterlagen möglich. Dies war – wie im Fall der Soforthilfe – bei einem innerhalb weniger Wochen eingehenden Volumen von mehr als 485 000 Anträgen (Mittelfranken: über 60 000 Anträge) verwaltungsmäßig und innerhalb vertretbarer Zeit nicht möglich.

Dennoch wurden bei der Abwicklung der Soforthilfe in Bayern bei allen Bewilligungsstellen eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um einen Missbrauch möglichst weitgehend zu verhindern, insbesondere Anti-Bot-Sperren und Verifizierung der Mailadresse im Online-Antrag, Doublettenprüfung, IBAN-Plausibilisierung, Sperre verdächtiger Konten anhand spezieller digitaler Systemkontrollen sowie manuelle Plausibilitätsprüfung durch den jeweiligen Sachbearbeiter.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits im Rahmen der Antragsprüfung bzw. des Bewilligungsverfahrens mehr als 100 000 Anträge abgelehnt, weiteren 56 700 Antragstellern wurde empfohlen, ihren Antrag zurückzunehmen, da sie die Antragsvoraussetzungen nicht erfüllten (Mittelfranken: knapp 13 300 abgelehnte und 4 600 zurückgenommene Anträge).

Die nach erfolgter Bewilligung – ebenfalls bayernweit – an das Landeskriminalamt bzw. die Staatsanwaltschaften weitergeleiteten Verdachtsfälle blieben im Rahmen der Prüfmechanismen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zunächst unentdeckt und konnten großteils erst mit speziellen Algorithmen und Filtern aus den IHV-Listen identifiziert werden (IHV = Integriertes Haushalts- und Kassenverfahren). Dabei sind insbesondere zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Zum einen Fälle, in denen die Antragsteller tatsächlich Firmeninhaber und Kontoinhaber sind, aber – z. B. bei verschiedenen Bewilligungsstellen und/oder mehreren Bundesländern – unberechtigt mehrere Anträge gestellt bzw. zu hohe Leistungen oder Leistungen für eine nicht oder nicht mehr existierende Firma beantragt haben. Zum anderen Fälle, in denen die Antragsteller nicht die Firmeninhaber bzw. Antragsberechtigten sind. Hier wird vermutet, dass die Täter mittels offen verfügbarer Informationen im Namen eines Unternehmens Antrag auf Corona-Soforthilfe gestellt haben.

Eine statistische Erfassung, wie viele Betrugs(verdachts)fälle bei den jeweiligen Bewilligungsstellen festgestellt wurden, wurde nicht vorgenommen